

4923/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia HAIDLMAYR , Freundinnen und Freunde haben am 24. November 1998 unter der Nr.5207/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend mutwillige Verhängung von Mutwillensstrafen gegen Zivildienstpflichtige gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum hat das Innenministerium bisher keinen Bescheid über die nach § 25.a) ZDG zustehenden Geldbeträge ausgestellt wie dies im § 32 (4) ZDG vorgesehen ist?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage haben Mitglieder Ihres Ressorts Zivildienstwerber, die so einen Bescheid beantragt hatten, mit einer Mutwillensstrafe in der Höhe von 500 öS bestraft, obwohl ein solcher Bescheid nach § 32 (4) ZDG ausdrücklich beantragt werden darf?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage haben Mitarbeiter des Innenministeriums eine Berufung eines der Betroffenen abgelehnt?
4. Werden Mitglieder Ihres Hauses auch weiterhin jeden Bescheid über die Pauschal - vergütung ablehnen?
5. Sind Sie bereit diese unrechtmäßig verhängten Mutwillensstrafen von Amtswegen nach § 68 (2) AVG aufzuheben und etwaigen Betroffenen zurückzuerstatten?"

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Gemäß § 32 Abs. 4 des Zivildienstgesetzes 1986 hat der Bundesminister für Inneres über Antrag des Zivildienstleistenden über die nach § 25a gebührenden Geldbeträge mit Bescheid zu erkennen. Solche Feststellungsbescheide werden bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen ausgestellt.

Der Gesetzgeber räumt jedoch Zivildienstwerbern sowie Zivildienstpflichtigen, die keinen Zivildienst leisten, entgegen Ihrer Auffassung kein Antragsrecht ein.

Seit ich Bundesminister für Inneres bin mußte mangels Antragslegitimation nur der Antrag eines Zivildienstpflichtigen zurückgewiesen werden. Der Betroffene hat gegen diese Entscheidung keine Berufung erhoben; ihr wäre auch kein Erfolg beschieden gewesen, da gegen derartige Bescheide kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist. Der gegenständliche Antrag bot auch keinen Anlaß für die Verhängung einer Mutwillensstrafe.

Zu Frage 4:

Gemäß § 32 Abs. 4 des Zivildienstgesetzes 1986 hat der Bundesminister für Inneres auf Antrag des Zivildienstleistenden über die nach den §§ 25a, 27 und 31 gebührenden Geldbeträge mit Bescheid zu erkennen. Aus den Bestimmungen des § 32 Abs. 4 ZDG im Zusammenhalt mit den übrigen Bestimmungen des § 32 ZDG ergibt sich, daß in allen Fällen die dem Zivildienstleistenden nach den §§ 25a, 27 und 31 ZDG gebührenden Beträge zunächst ohne Bescheiderlassung zu berechnen und auszuzahlen sind. Gibt aber der Zivildienstleistende, der die Erlassung eines Bescheides begehrt, an, inwiefern er mit der bereits vom Bundesminister für Inneres faktisch vorgenommenen Berechnung und Auszahlung der ihm gebührenden Pauschalvergütung nicht einverstanden ist, stand und steht der Erlassung eines Feststellungsbescheides nichts im Wege.

Zu Frage 5:

Im gegebenen Zusammenhang wurde bisher über keinen einzigen Zivildienstwerber eine Mutwillensstrafe verhängt. Im abgelaufenen Jahr 1998 wurde die im § 35 AVG vorgesehene Mutwillensstrafe auch in keinem anderen Fall verhängt. Dieses Mittel zur Sicherung der befriedigenden, würdigen und rationellen Durchführung des Verfahrens gelangte letztmalig 1997 gegen zwei Zivildienstleistende zur Anwendung, die sich im Bewußtsein der Grund - und Aussichtslosigkeit, der Nutz - und Zwecklosigkeit ihres bereits einmal abschlägig behandelten Anbringens neuerlich an meine MitarbeiterInnen gewendet hatten.